

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Matthias Seestern-Pauly, Katja Suding, Nicole Bauer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/17468 –**

Schulwege und Unterrichtsbeginn im Zusammenhang mit schulischen Leistungen

Vorbemerkung der Fragesteller

Der frühe Unterrichtsbeginn an Schulen hat teilweise negative Auswirkungen auf die Lernfähigkeit und die Gesundheit von Schülerinnen und Schülern (<https://web.de/magazine/wissen/mensch/flexibler-unterrichtsbeginn-verbessert-schlaf-konzentration-34312432>). Damit ist der Unterrichtsbeginn auch Thema der öffentlichen Gesundheit – so spricht die US-amerikanische Gesundheitsbehörde Centers for Disease Control and Prevention bereits von einem „Public Health Concern“ (<https://idw-online.de/de/news729306>). Vor diesem Hintergrund ergibt sich für die Fragesteller Informationsbedarf über den Wissensstand und die Haltung der Bundesregierung zum Thema Unterrichtsbeginn und Schulwege – auch im Hinblick auf den von der Bundesregierung geplanten Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Primarbereich ab 2025.

1. Wie lange dauert nach Kenntnis der Bundesregierung der durchschnittliche Schulweg in Minuten für Schülerinnen und Schüler
 - a) in ländlichen Gebieten (bitte nach Schulform aufschlüsseln),
 - b) in urbanen Gebieten (bitte nach Schulform aufschlüsseln)?

Schulbezirke werden von den Ländern, die verfassungsgemäß für den Schulbereich zuständig sind, durch Satzungen oder durch Rechtsverordnungen festgelegt. Entscheidungen darüber, welche Schule durch Kinder besucht wird und demzufolge auch darüber, wie lang der jeweilige Schulweg ist, werden vor Ort getroffen. Über die Dauer der Schulwege liegen der Bundesregierung keine Angaben vor.

2. Liegen der Bundesregierung Daten vor, aus denen hervorgeht, wann in welchem Bundesland die erste Stunde beginnt (bitte nach Schulform aufschlüsseln)?

Der Beginn der Unterrichtszeit wird in den Ländern durch die Schulgesetze geregelt und liegt in der Regel zwischen 7:00 und 8:00 Uhr am Morgen. Schulen können aber auch unter Einbeziehung der Schulkonferenz über den täglichen Unterrichtsbeginn selbständig entscheiden. Der Bundesregierung liegen keine Daten über den konkreten Unterrichtsbeginn vor.

3. Wann ist nach Kenntnis der Bundesregierung der durchschnittliche Arbeitsbeginn von erwerbstätigen Eltern mit Kindern im schulpflichtigen Alter?
4. Welche Bundesländer bieten nach Kenntnis der Bundesregierung eine nullte Stunde mit Frühstückverpflegung an?

Die Fragen 3 und 4 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Angaben vor.

5. Hat die Bundesregierung geplant, den Anspruch auf Ganztagsbetreuung im Primarbereich auch auf die morgendliche Betreuung auszuweiten?

Gemäß dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode wird die Bundesregierung einen Rechtsanspruch auf ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter ab dem Jahr 2025 schaffen und den dafür notwendigen Ausbau von Ganztagsangeboten in Ländern und Kommunen mit Finanzhilfen des Bundes in Höhe von 2 Mrd. Euro unterstützen.

Die tatsächliche Ausgestaltung des Rechtsanspruchs wird Gegenstand eines Gesetzgebungsvorhabens sein, das derzeit innerhalb der Bundesregierung abgestimmt wird.

6. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung hinsichtlich flexibler Regelungen zum Unterrichtsbeginn im Bundesgebiet vor (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

7. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zu den gesundheitlichen Auswirkungen des frühen Unterrichtsbeginns vor?
8. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die entstehenden Folgekosten der gesundheitlichen Auswirkungen des frühen Unterrichtsbeginns vor?
9. Was spricht aus Sicht der Bundesregierung gegen einen späteren Unterrichtsbeginn im Primarbereich, als es derzeit der Fall ist?

Die Fragen 7 bis 9 werden gemeinsam beantwortet.

Da das allgemeinbildende Schulwesen nach der föderalen Ordnung des Grundgesetzes in der Zuständigkeit der Länder liegt, gehören auch Regelungen zum Unterrichtsbeginn zum Kompetenzbereich der Länder. Gesonderte Erkenntnis-

se zu etwaigen gesundheitlichen Auswirkungen und deren Folgekosten liegen der Bundesregierung nicht vor.

